

1. Allgemeines

- a. Die nachfolgenden Bedingungen des Käufers (EWAB) gelten für alle zwischen dem Käufer und Verkäufer abgeschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren, soweit es sich bei dem Verkäufer um einen Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens im Sinne von § 310 Abs.1 BGB handelt.
- b. Die Bestellungen des Käufers erfolgen ausschließlich unter Geltung dieser Einkaufsbedingungen. Abweichende Verkaufsbedingungen des Verkäufers werden vom Käufer nicht anerkannt und sind für den Käufer nicht verbindlich.
- c. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Käufer und Verkäufer im Zusammenhang mit den Kaufverträgen getroffen werden, sind in den Kaufverträgen, diesen Bedingungen und den Angeboten des Käufers enthalten.

2. Angebot/Vertragsschluss

- a. An das Angebot des Käufers ist dieser zwei Wochen gebunden. Der Verkäufer kann das Angebot nur innerhalb dieser zwei Wochen durch eine Annahmeerklärung (bzw. Auftragsbestätigung) mittels E-Mail gegenüber dem Käufer annehmen. Die Auftragsbestätigung ist, sofern der Käufer seinen Sitz Hann.Münden hat an die E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitarbeiters in Hann. Münden gem. Bestellung, sofern der Käufer seinen Sitz in Deggendorf hat an die E-Mail-Adresse procurement.dedeg@ewab.com zu senden.
- b. Zeichnungen, Pläne, Werkzeuge, Fertigungsmittel, Muster, Entwürfe und sonstige Unterlagen, die zur Bestellung gehören, bleiben im Eigentum des Käufers, der sich alle Urheberrechte an diesen Unterlagen vorbehalten. Der Verkäufer darf diese Unterlagen nicht ohne schriftliche Einwilligung des Käufers an Dritte weitergeben. Nimmt der Verkäufer das Angebot des Käufers nicht innerhalb der Frist von zwei Wochen gem. Ziff. 2 a) dieser Bestimmungen an, sind diese Unterlagen unverzüglich an den Käufer zurückzusenden. Ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Unterlagen ist ausgeschlossen.
- c. Kostenvoranschläge werden nicht vergütet. Eventuellen Berechnungen für die Erstellung müssen vorab mit dem Käufer schriftlich vereinbart werden.

3. Einschaltung Dritter

Der Verkäufer darf den ihm erteilten Auftrag nur selbst ausführen. Will er den Auftrag ganz oder teilweise an einen Dritten weitergeben, hat er zuvor die schriftliche Zustimmung des Käufers einzuholen.

4. Lieferzeit, Ausschluss des erweiterten und verlängerten Eigentumsvorbehalt, Qualitätssicherung und Lieferung aus dem Ausland

- a. Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine oder das angegebene Lieferdatum und –fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung der Liefertermine oder –fristen ist der Eingang der Lieferung bei der vom Käufer angegebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle.
- b. Erkennt der Verkäufer, dass ein vereinbarter Termin oder eine vereinbarte Frist nicht eingehalten werden kann, hat er dies dem Käufer unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich oder in Textform mitzuteilen.
- c. Gerät der Verkäufer mit der Lieferung in Verzug, stehen dem Käufer die gesetzlichen Ansprüche zu. Macht der Käufer Schadensersatzansprüche geltend, ist der Verkäufer zum Nachweis berechtigt, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- d. Kann der Verkäufer vereinbarte Liefertermine und –fristen aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, beispielsweise wegen höherer Gewalt oder Arbeitskampf, nicht einhalten, sind die Vertragsparteien verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Der Käufer ist allerdings von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, als die Lieferung infolge der durch den Zeitablauf verursachten Verzögerung für den Käufer unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte nicht mehr verwertbar ist.
- e. Der erweiterte bzw. verlängerte Eigentumsvorbehalt des Verkäufers bzw. Auftragnehmers ist ausgeschlossen.
- f. Auf das Ausbleiben notwendiger, vom Käufer zu liefernder Unterlagen kann sich der Verkäufer nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.
- g. Bei früherer Lieferung als vereinbart ist der Käufer berechtigt, die Rücksendung auf Kosten des Verkäufers vorzunehmen. Macht der Käufer hiervon keinen Gebrauch, so lagert die Lieferung bei dem Käufer bis zum vereinbarten Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Verkäufers. Die Fälligkeit der vom Käufer geschuldeten Zahlung bestimmt sich hierbei nach dem vertraglich vereinbarten Liefertermin.
- h. Teillieferungen sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zulässig. Bei vereinbarten Teillieferungen hat der Verkäufer die verbleibende Restmenge anzugeben.
- i. Der Lieferant gewährleistet, dass seine Produkte den gesetzlichen Bestimmungen, dem aktuellen Stand der Technik und den vereinbarten Produktspezifikationen entsprechen. Dazu gehört insbesondere auch die Einhaltung des Produktsicherheitsgesetzes, der Regelungen über die CE-Kennzeichnung und die Einhaltung der RoHS- und REACH-Vorschriften sowie der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere zum Schutz von Arbeitnehmern, Konsumenten und der Umwelt. Der Verkäufer stellt den Käufer von allen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei, die auf einer schuldhaften Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen des Verkäufers beruhen.
- j. Der Verkäufer hat zur Sicherung der Qualität seiner Lieferungen ein nach Art und Umfang geeignetes, dem Stand der Technik entsprechendes Qualitätssicherungssystem einzurichten und aufrechtzuerhalten. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über Qualitätsprüfungen, zu erstellen und diese dem Käufer auf Verlangen unverzüglich zur Ver-

fügung zu stellen. Der Käufer hat das Recht, nach rechtzeitiger Anmeldung die Produktionsräume des Verkäufers oder Auftragnehmers zu besuchen und die Einhaltung der Qualitätssicherungsmaßnahmen durch den Verkäufer oder Auftragnehmer zu überprüfen.

- k. Der Verkäufer stellt die jederzeitige Rückverfolgbarkeit seiner Produkte sicher. Ferner wird er durch geeignete Maßnahmen dafür sorgen, dass er bei Auftreten eines Fehlers an einem seiner Produkte unverzüglich feststellen kann, welche weiteren Produkte betroffen sein können.
- l. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Lieferantenerklärungen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 abzugeben und den präferenzrechtlichen Status der Produkte zu bestätigen. Der Lieferant steht für die Richtigkeit der Lieferantenerklärung ein und haftet der Bestellerin für etwaige Schäden. Die Abgabe einer Langzeitlieferantenerklärung ist zulässig; auf Verlangen des Käufers ist eine Lieferantenerklärung jedoch in jedem Fall abzugeben.
- m. Bei Lieferungen und Leistungen, die aus einem EU-Mitgliedsstaat außerhalb Deutschlands erfolgen, hat der Verkäufer seine EU-Umsatzsteueridentifikationsnummer anzugeben. Sofern der Verkäufer in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union ansässig ist, hat er die Lieferungen, vorbehaltlich anderer Vereinbarungen zwischen den Parteien, verzollt anzuliefern.

5. Preise/Versand/Verpackung

- a. Die vereinbarten Preise sind frei Haus und verbindlich und schließen jegliche Nachforderungen des Verkäufers aus. Kosten für Verpackung und Transport bis zu der vom Käufer angegebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle sowie für Zollformalitäten und Zoll sind in den Preisen enthalten. Sind in der Bestellung keine Preise angegeben, gelten die derzeitigen Listenpreise des Verkäufers mit den handelsüblichen Abzügen. Der Preis versteht sich einschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.
- b. Jede Lieferung ist dem Käufer unverzüglich nach Ausführung durch eine Versandanzeige anzukündigen, die Angaben zu Art, Menge und Gewicht enthalten muss. In der gesamten Korrespondenz, wie auch in den Versandanzeigen, den Frachtbriefen und den Rechnungen muss die Bestell- und Artikelnummer angegeben sein.
- c. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Verkäufers. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Ablieferung an der vom Käufer angegebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle beim Verkäufer.
- d. Die Lieferung ist so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden.
- e. Verpackungsmaterialien dürfen nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang verwendet werden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien verwendet werden. Werden aufgrund gesonderter vertraglicher Vereinbarung Verpackungen in Rechnung gestellt, sind wir berechtigt, Verpackungen, die sich in gutem Zustand befinden, gegen eine Vergütung des sich aus der Rechnung hierfür ergebenden Wertes frachtfrei an den Verkäufer zurückzusenden.

6. Rechnungsstellung/Zahlung

- a. Rechnungen sind dem Käufer mit allen dazugehörigen Daten und Unterlagen nach Lieferung per E-Mail zu übersenden. Sofern der Käufer seinen Sitz in Hann.-Münden hat, ist die Rechnung an die E-Mail-Adresse invoice.ewde@ewab.com, sofern der Käufer seinen Sitz in Deggendorf hat, ist die Rechnung an die E-Mail-Adresse invoice.ewdd@ewab.com zu senden.

Die Zahlung leistet der Käufer, sofern nichts anderes zwischen den Parteien schriftlich vereinbart ist, auf handelsüblichem Wege und zwar innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder nach 30 Tagen netto, beides gerechnet ab Rechnungseingang.

Dem Käufer stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in vollem Umfang zu. Er ist berechtigt, sämtliche Ansprüche aus dem Kaufvertrag ohne Einwilligung des Verkäufers an Dritte abzutreten. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Käufers Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

- b. Soweit vereinbart ist, dass der Verkäufer Bescheinigungen über Materialprüfungen vorzulegen hat, bilden diese einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung; sie sind zusammen mit der Rechnung vorzulegen, spätestens jedoch 10 Tage nach Rechnungsdatum. Zum Lieferumfang gehört auch, falls in der Bestellung aufgeführt, die komplette Dokumentation. Die Zahlungsfrist beginnt erst mit dem vollständigen Eingang der vereinbarten Dokumente.
- c. Zu Vorauszahlungen ist der Käufer nur verpflichtet, wenn dies vereinbart ist und der Verkäufer Sicherheit, z.B. durch eine Erfüllungsbürgschaft eines inländischen Kreditinstitutes, leistet.

7. Gewährleistung/Haftung

- a. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware ab Ablieferung durch den Verkäufer innerhalb einer angemessenen Frist auf Qualitäts- und Mengenabweichungen stichprobenartig zu untersuchen. Die Rüge von offensichtlichen Mängeln ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Ablieferung der Ware von dem Käufer abgesendet wird und diese dem Verkäufer anschließend zugeht; die Rüge verdeckter Mängel ist rechtzeitig, wenn der Käufer sie innerhalb von 5 Arbeitstagen ab deren Entdeckung absendet und diese dem Verkäufer anschließend zugeht.
- b. Dem Käufer stehen die gesetzlichen Mängelansprüche gegenüber dem Verkäufer uneingeschränkt zu und der Verkäufer haftet gegenüber dem Käufer im gesetzlichen Umfang. Bei Gefahr im Verzug ist der Käufer berechtigt, nach entsprechender Anzeige an den Verkäufer Mängelbeseitigung auf Kosten des Verkäufers selbst vorzunehmen.
- c. Die Verjährung für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

8. Haftung des Verkäufers/Versicherungsschutz

- a. Wird der Käufer aufgrund eines Produktschadens, für den der Verkäufer verantwortlich ist, von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen, hat der Verkäufer den Käufer auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter einschließlich der notwendi-

gen Kosten zur Abwehr dieser Ansprüche freizustellen.

- b. Muss der Käufer aufgrund eines Schadensfalls i.S.v. Ziff. 8 a dieser Bestimmungen eine Rückrufaktion durchführen, ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der von ihm durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Der Käufer wird, soweit es ihm möglich und zeitlich zumutbar ist, den Verkäufer über den Inhalt und den Umfang der Rückrufaktion unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Käufers bleiben hiervon unberührt.
- c. Der Verkäufer ist verpflichtet, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer für die Ware angemessene Deckungssumme pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und aufrecht zu halten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Käufers bleiben hiervon unberührt.
- d. Wird der Käufer von dritter Seite in Anspruch genommen, weil die Lieferung des Verkäufers ein gesetzliches Schutzrecht des Dritten verletzt, verpflichtet sich der Verkäufer, den Käufer auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen, einschließlich aller notwendigen Aufwendungen, die dem Käufer im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten und deren Abwehr entstanden sind, es sei denn, der Verkäufer hat nicht schuldhaft gehandelt. Der Käufer ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Einwilligung des Verkäufers die Ansprüche des Dritten anzuerkennen und/oder Vereinbarungen mit dem Dritten bzgl. dieser Ansprüche abzuschließen. Die Verjährung für diese Freistellungsansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

9. Schutzrechte

Der Verkäufer garantiert, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt den Käufer und dessen Kunden von etwaigen Ansprüchen Dritter aus Schutzrechtsverletzungen frei und verpflichtet sich, dem Käufer und dessen Kunden alle Kosten zu erstatten, die in diesem Zusammenhang entstehen einschließlich der notwendigen Kosten zur Abwehr dieser Ansprüche aufgrund der Inanspruchnahme Dritter.

10. Datenschutz

Die Parteien verpflichten sich, die jeweils aktuell gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) einzuhalten. Dies beinhaltet auch dem aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DSGVO) und die Verpflichtung der Mitarbeiter auf das Datengeheimnis.

11. Geheimhaltung

Alle vom Käufer erhaltenen Teile und Unterlagen bleiben Eigentum des Käufers. Der Verkäufer ist verpflichtet, diese vertraulich zu behandeln; er darf diese außerdem nur mit schriftlicher Einwilligung des Käufers außerhalb des Vertrages verwerten und/oder an Dritte weitergeben bzw. Dritten zugänglich machen. Nach Erfüllung des jeweiligen Vertrages hat der Verkäufer diese unverzüglich und auf eigene Kosten an den Käufer zurückzugeben.

Der Verkäufer darf in seiner Werbung auf die geschäftliche Verbindung mit dem Käufer nur hinweisen, wenn er zuvor ein schriftliches Einverständnis eingeholt hat. Er ver-

pflichtet sich weiter, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Erkenntnisse, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit dem Käufer bekannt werden, vertraulich zu behandeln und seine Unterlieferanten entsprechend zu verpflichten.

12. Gerichtsstand/Erfüllungsort/Schlussbestimmungen

- a. Ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheckklagen) sowie sämtlicher sich zwischen den Parteien ergebender Streitigkeiten aus den zwischen ihnen geschlossenen Verträgen sowie ausschließlicher Erfüllungsort ist, sofern der Käufer seinen Sitz in Hann.-Münden hat, Hann. Münden, sofern der Käufer seinen Sitz in Deggendorf hat, Deggendorf.
- b. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils aktuellen Fassung unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) sowie sonstige, internationale kauf- oder werkvertragliche Bestimmungen finden keine Anwendung.

Stand: 06.02.2019